



PRODUKTBESCHREIBUNG

■ Leistungsanspruch

Zum Ablauf der Versicherung zahlen wir die garantierte Versicherungssumme.

Bei Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) oder bei Tod der Versicherten Person ab dem 37. Monat nach dem Beginn der Versicherung zahlen wir die garantierte Versicherungssumme. In den ersten 36 Monaten ist die Versicherungsleistung auf die eingezahlten Beiträge beschränkt.

Dazu kommt die Überschuss-Beteiligung.

Stirbt die Versicherte Person infolge eines Unfalls oder wird sie pflegebedürftig nach Pflegestufe III infolge eines Unfalls, den sie nach dem Beginn der Versicherung erlitten hat, besteht voller Versicherungsschutz bereits ab Beginn.

Ein Unfall liegt vor, wenn die Versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

■ Definition der Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III)

Schwerstpflegebedürftigkeit der Versicherten Person liegt vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftlichen Versorgung braucht, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Die Hilfe bezieht sich

- im Bereich der Körperpflege auf das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung auf das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität auf das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auf das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Die Schwerstpflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen. Dies ist ärztlich nach objektiven medizinischen Maßstäben festzustellen.

Die Definition der Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) entspricht der des § 14 und des § 15 Sozialgesetzbuch XI (Stand: 14.07.2007). Änderungen des Gesetzes führen nicht zu einer Leistungsänderung der IDEAL SicherLeben.



PRODUKTBESCHREIBUNG

■ Tarifliche Rahmenbedingungen

Versicherungssumme	Mindestsumme 3.000 € Höchstsumme 50.000 €
Eintrittsalter	40 - 70 Jahre (Eintrittsalter = Beginnjahr - Geburtsjahr)
Versicherungsdauer	mindestens 5 Jahre; maximal bis zum Alter von 86 Jahren Aufgrund des steuerlichen Vorteils, empfehlen wir eine Mindestversicherungsdauer von 12 Jahren und einen Versicherungsablauf nicht vor dem 60. Lebensjahr.
Beitragszahlungsweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich Die Beiträge sind bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Versicherte Person stirbt oder pflegebedürftig (Pflegestufe III) wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer entspricht der Versicherungsdauer, mindestens aber 5 Jahre.
Überschuss-Beteiligung	Die jährliche Überschuss-Beteiligung wird zur Bildung einer verzinslichen Ansammlung verwendet. Diese wird bei Ablauf, im Leistungsfall oder bei Kündigung ausgezahlt. Bei Tod oder Schwerstpflegebedürftigkeit der Versicherten Person ab dem 4. Versicherungsjahr wird ein Schluss-Überschuss gezahlt.
Auszahlung auch als Rente	Die Auszahlung der Versicherungssumme ist auch als Rentenzahlung möglich.
Dynamik	Erhöhung des Beitrages jährlich um 3 %, 5 % oder 7 % möglich.
Risikoprüfung	keine Gesundheitsfragen im Antrag
Erweiterte Antragsprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Pflegebedürftige Personen, die gemäß SGB XI Pflegeleistungen in der Pflegestufe I, II oder III beziehen, bezogen oder beantragt haben• Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70• Personen mit einem positiven HIV-Test